|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **A n t r a g auf Auskunft über den Verlauf von Leitungen** |  **Reg.-Nr.:**       **/**       |  |
| **Anschrift des Antragstellers für die Rücksendung:**(bitte in Druckbuchstaben ausfüllen) | **Antragsteller** |  |
|  |  |  | Ansprech-partner:Tel.-Nr.: |       |  |
|  |       |  |       |  |
| Anrede |       |  |  |  |  |
| Name/Firmenname |       |  |  |  |  |
| Straße |             |  |  |  |  |
| PLZ Ort |  |  |  |  |  |
| Art der geplanten Bauarbeiten: |       |  |
| Ort des Bauvorhabens: |       | Baubeginn: |       |  |
| Umfang des geplanten Bauvorhabens: |       |  |
| Zur Kennzeichnung der Bauarbeiten liegen folgende Pläne mit **Baugebietsmarkierung** bei: |  |  |  |  |
|  |       |  |
|  |       |  |
|  |       | , den |       |  |  |  |  |  |  |
|  |  |  |  |  |  |  |  **Unterschrift Antragsteller** |  |  |
| **A u s k u n f t erteilt:** |  |  |  |  |  |  |  |  |  |  |
| Ansprechpartner Herr/Frau:(wird von EVIP ausgefüllt) |       |  |  |  |  |
| Straße: |       |  |  |  |  |
| Ort: |       |  |  |  |  |
| Tel.-Nr.: |       |  |  |  |  |
|  Im Bereich des o. g. Bauvorhabens befinden sich keine/folgende\* Anlagen |
| [ ]  Stromversorgungsanlage  | [ ]  Fernmeldeanlage |  [ ]  Erdgasversorgung [ ]  Wärme und Druckluft [ ]  Sonstige  |
|       |  |  |
|       |  |  |
| Dazu liegen folgende Pläne bei: |       |  |
|       |  |
|       |  |
| Zusätzliche Hinweise: |       |  |
|       |  |
| Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.**Die nachfolgenden Hinweise sind untrennbarer Bestandteil dieser Auskunft und unbedingt zu beachten!**Gültigkeit der Auskunft: 6 Wochen  |
|       | , den |       | um |       | Uhr |  |  |  |  |  |
|  \* Zutreffendes entsprechend den markierten Kontrollkästchen  |  |  |  |  | Name |  | Unterschrift |  |

**Hinweise zur Planauskunft für Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen**

Diese Auskunft gilt **6** Wochen ab Erteilung.

**Bei vorhandenen Hochspannungsleitungen ist eine Einweisung vor Ort erforderlich!**

Sie wurden über das Vorhandensein von Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Telekommunikation, Wärme und Druckluft (nachfolgend Anlagen genannt) der EVIP (nachfolgend Netzbetreiber genannt) informiert. Bei Bauarbeiten können diese leicht beschädigt werden. Solche Beschädigungen führen unter anderem zu erheblichen Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, zu Störungen der Versorgung sowie straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen für den Schädiger. Zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist es erforderlich, bei den Bauarbeiten größte Sorgfalt walten zu lassen und alle diesbezüglichen sicherheitstechnischen Vorschriften genauestens zu beachten. Einige wesentliche Verhaltensregeln sind dazu nachstehend aufgeführt:

Einige wesentliche Verhaltensregeln haben wir für Sie nachstehend ohne Anspruch auf Vollständigkeit zusammengestellt:

1. Unterirdische Anlagen können in Straßen, Wegen, öffentlichen und privaten Grundstücken vorhanden sein. Sie können, müssen aber nicht, abgedeckt und/oder (z. B. durch Trassenwarnband) markiert sein. Es gibt auch Verlegungen in Rohren oder Kabelformsteinen. Die Gefahr der Beschädigung unterirdischer Anlagen besteht bei allen Bauarbeiten in deren Nähe (z. B. Schachtarbeiten ab etwa 30 cm Tiefe, Böschungsarbeiten, Pflasterarbeiten, Durchörterungen, Bohrungen, Eintreiben von Pfählen, Dornen bzw. Erdnägeln, Errichten von Spundwänden, Aufstellen von Masten, Stangen, Schildern, Abrissarbeiten). Oberirdische Anlagen (z. B. Freileitungen, Sockelleitungen) sind unabhängig von evtl. vorhandenen Planeintragungen stets örtlich zu entnehmen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist beim zuständigen Betreiber der Anlage zu erfragen, ob und wo im Arbeitsbereich Anlagen vorhanden sind. Dazu dient dieser Antrag.

1. Soweit in beiliegenden Plänen Angaben zur Lage von Anlagen erfolgt sind, geben diese die Lage gemäß unseren derzeitigen Unterlagen wieder. Hierbei ist auch mit Lageabweichungen zu rechnen. Mit seitlichen als auch höhenmäßigen Abweichungen durch den Netzbetreiber nicht zu vertretende Umstände, wie z. B. Oberflächenabtragungen oder Veränderung der Bezugspunkte, muss gerechnet werden. Ist das Vorhandensein unterirdischer Anlagen im Bereich des Bauvorhabens nicht markiert, so sind uns dort derzeit keine Anlagen bekannt. Unabhängig hiervon können auch Anlagen vorhanden sein.
2. Bei Erdarbeiten in der Nähe der Anlagen (in der Regel bis zu einem Abstand von 1 m) dürfen spitze und scharfe Werkzeuge sowie maschinelle Arbeitsgeräte nicht verwendet werden.
3. Ausgehend von der angegebenen Lage der Anlagen ist zur Vermeidung von Beschädigungen erforderlichenfalls die genaue Lage durch vorsichtige Handschachtungen zu bestimmen. Dies ist in jedem Fall erforderlich, wenn ausdrücklich auf eine unbekannte oder ungenaue Lageangabe der Anlagen hingewiesen wurde. Dadurch entstehende Kosten gehen nicht zu Lasten des jeweiligen Netzbetreibers.
4. Jedes Freilegen von Anlagen sind dem Netzbetreiber über die in der E-Mail bzw. umseitig benannte Telefonnummer unverzüglich anzuzeigen. Die Arbeiten sind einzustellen bis zu weiteren Anweisungen von Sicherheitsmaßnahmen durch einen Beauftragten des jeweiligen Netzbetreibers einzustellen.Beim Freilegen ist sehr vorsichtig vorzugehen, da bereits geringfügige kaum zu erkennende Beschädigungen an Anlagen zu späteren erheblichen Folgeschäden führen können.
5. **Bei jeder auch noch so gering erscheinenden Beschädigung sind die sofortige Einstellung der Arbeiten, die Sicherung der Gefahrenstelle und die unverzügliche Meldung an die Auskunftsstelle erforderlich.** Die Benachrichtigung vermeidet im eigenen Interesse des Bauunternehmers erhebliche Mehrkosten bei einer späteren Reparatur. Insbesondere sind jedoch Gefahren für Leib und Leben und Sachen von bedeutendem Wert durch sofortige Absperrung der Schadensstelle zu vermeiden.
6. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Aufschüttungen, Materialablagerungen und Überbauungen erfolgen.
7. Bei oberirdischen Anlagen\* (z. B. Freileitungen) darf der notwendige Sicherheitsabstand nicht unterschritten werden. Unter anderem sind dabei die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (z. B. für Erdbaumaschinen und Kräne) und die Schutzabstände nach DIN VDE 0105-100, Abschnitt „Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten” einzuhalten.

Die Standfestigkeit von Freileitungsmasten darf (z. B. durch Böschungsabtragungen) nicht beeinträchtigt werden. Eine eigenmächtige Geländeauffüllung oder das Ablagern von Erde bzw. Material unter der Anlage ist nicht gestattet.

1. Wird bei Erdarbeiten festgestellt, dass einzelne Anlagen ohne jegliche Schutzmaßnahmen dicht neben- oder übereinander liegen ist die Auskunftsstelle zu informieren. Eine evtl. erforderliche Leitungsumverlegung wird ausschließlich im Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiberveranlasst.

Erdarbeiten sind entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien und Normen für Tiefbau auszuführen. Im speziellen sind bei Fernwärmeleitungen die Bestimmungen und Richtlinien des AGFW Arbeitsblattes FW 401 ‑ Teil 12 einzuhalten.

1. Werden bei der Maßnahmedurchführung nicht beauskunftete oder nicht zuordenbare Anlagen angetroffen, sind zur Klärung der Zuständigkeit durch den Bauausführenden alle am Erkundigungsverfahren Beteiligten einzubeziehen.

**Bitte beachten Sie:**

Die Auskunft und vorstehende Hinweise müssen auf der Baustelle vorliegen. Die an den Bauarbeiten Beteiligten (z. B. beauftragte Mitarbeiter, aber auch eingesetzte Subunternehmen und Hilfskräfte) sind genauestens einzuweisen.

**Sicherheitsmerkblatt - Bauarbeiten im Bereich von**

**Energieversorgungsanlagen der EVIP**

Grundlage für die Ausführung von Erdarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen bilden die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Unfallverhütungsvorschriften, u. dgl.), die geltenden technischen Regelwerke (z. B. DVGW, DIN VDE, u. dgl.) sowie die anerkannten Regeln der Technik. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den übergebenen Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Das gilt auch für eventuelle mündliche Erläuterungen.

**Forderungen**

* Im Bereich unserer Versorgungsanlagen ist unbedingt Handschachtung erforderlich.
* Erdverlegte Kabel- und Leitungsanlagen sind grundsätzlich als in Betrieb befindlich zu betrachten, wenn durch EVIP die Außerbetriebnahme nicht ausdrücklich vor Ort bestätigt wird.
* Freigelegte Kabel und Rohrleitungen dürfen **nicht** bewegt werden und sind gegen Durchhang und Abrutschen zu sichern. Gasleitungen sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.
* Die vorhandenen Kabel- und Rohrleitungstrassen sind zu unterqueren.
* Eine Überbauung der Kabel- und Rohrleitungstrassen mit Fundamenten, Kabeln, Leitungsanlagen, u. ä. ist nicht gestattet.
* Bei der Errichtung von baulichen Anlagen/Fundamenten ist nachfolgender lichter Mindestabstand zu unseren Versorgungsanlagen einzuhalten:

|  |  |
| --- | --- |
| zu Kabeltrassen sowie Mitteldruck-Erdgasleitungen | 1,0 m |
| zu Hochdruck-Erdgasleitungen und erdverlegten Dampf- und Kondensat-leitungen bis DN 150über DN 150 bis DN 400 über DN 400 bis DN 600 | 2,0 m3,0 m4,0 m |
| zu 110-kV-Kabeltrassen  | 4,0 m |

* Bei einer Leitungsneuverlegung sind nachfolgend aufgeführte lichte Mindestabstände bei Parallelverlegung/Näherung zu bzw. Kreuzung von unseren Versorgungsanlagen nicht zu unterschreiten:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Beschreibung | Parallel/Näherung | Kreuzung |
| Mitteldruck-Erdgasleitungen | 0,4 m | 0,2 m |
| Hochdruck-Erdgasleitungen | 1,0 m | 0,4 m |
| Erdungsanlagen von Hochdruck-Erdgasleitungen | 2,0 m | keine  |
| Rohrleitungen zu Mittelspannungskabeltrassen | 0,4 m | 0,4 m |
| Rohrleitungen zu Niederspannungskabeltrassen | 0,4 m | 0,2 m |
| Fernwärmeleitungen zu Mittelspannungskabeltrassen | 0,6 m | 0,6 m |
| Fernwärmeleitungen zu Niederspannungskabeltrassen | 0,6 m | 0,3 m |
| zu Sicker-/Kondensatschächten | 1,0 m | keine |

 Die Mindestabstände gelten für offene Bauweise. Von den v. g. Angaben abweichende Mindestabstände werden durch EVIP individuell festgelegt.

 Bei grabenlosen Bauvorhaben gelten die benannten Mindestabstände nur dann, wenn unsere betroffenen Leitungen im fraglichen Bereich eindeutig lokalisiert/freigelegt wurden. In allen anderen Fällen sind die Abstandsmaße individuell mit der EVIP abzustimmen.

 Bauarbeiten im Bereich der Schutzstreifen von 110-kV-Kabeltrassen sind ohne aus-

 drückliche Genehmigung der EVIP nicht gestattet. Auf Anfrage werden durch EVIP die jeweils erforderlichen Maßnahmen und Abstandsmaße für eine Leitungsverlegung im Bereich von 110-kV-Kabeltrassen benannt.

* Die vorhandenen Versorgungsleitungen sind rechtwinklig zu kreuzen.
* Das Setzen von Bäumen ist so zu realisieren, dass ein Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Leitungsanlagen nicht unterschritten wird.
* Zaunfundamente dürfen nicht auf die Kabel- und Rohrleitungstrassen gesetzt werden. Es ist ein Mindestabstand zwischen Zaunfundament und den vorhandenen Leitungsanlagen von 0,50 m unbedingt einzuhalten.
* Schnurpfähle, Erdspieße usw. dürfen nicht in einem Bereich von 0,5 m beiderseits der Leitungstrassen eingetrieben werden.
* Vor der Verfüllung von Leitungsgräben, Baugruben u. ä. mit EVIP Leitungsbestand ist die jeweiligen Fachabteilung zu informieren, damit vor Ort die ordnungsgemäße Einsandung, Abdeckung mit Abdeckhauben und/oder Trassenwarnband der Kabel und Leitungen abgenommen werden kann.
* Alle zu den Versorgungseinrichtungen gehörenden Einrichtungen (z. B. Kabelverteiler- und Kabelverzweigerschränke, Zähleranschlusssäulen, Schächte, Armaturen und Straßenkappen) müssen stets zugänglich bleiben. Sie sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigungen jeglicher Art zu schützen.
* Hinweisschilder oder andere Markierungen (Schilderpfähle, Festpunktzeichen, u. dgl.) dürfen ohne Zustimmung unserer jeweiligen Fachabteilung nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.
* Nach Beendigung der Baumaßnahme sind das Sandbett um die Versorgungsleitungen und alle Einrichtungen zum Schutz der Kabel und Leitungen (z. B. Abdeckhauben und Warnbänder) gemäß dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
* Der Boden unterhalb der Versorgungsleitungen ist ordnungsgemäß zu verdichten.
* Oberhalb der Versorgungsleitungen darf bis 0,30 m nur mit Hand verdichtet werden. Der Einsatz von leichten maschinellen Geräten zur Verdichtung ist erst bei einer Überdeckung größer 0,30 m gestattet.
* Beim Auffinden unbekannter Versorgungsleitungen sind die Arbeiten einzustellen und unser Unternehmen ist umgehend zu informieren.
* Beim Einsatz von maschinellen Bohrgeräten ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungsleitungen einzuhalten.

**Können die v. g. Forderungen durch die bauausführende Firma nicht erfüllt werden, sind davon abweichende Maßnahme nur nach vorheriger Abstimmung und Zustimmung der jeweiligen Fachabteilung unseres Unternehmens gestattet.**

Wird ein Kabel beschädigt oder zerrissen bzw. eine Rohrleitung so beschädigt, dass eine Leckage vorliegt, sind **sofort** nachfolgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

* Arbeiten im Bereich der Schadstelle sofort einstellen
* Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern
* Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
* Schaden unverzüglich der EVIP melden
* erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
* weitere Maßnahmen mit der EVIP und den zuständigen Dienststellen abstimmen
* das Personal der bauausführenden Firmen hat bis zum Eintreffen des Beauftragten der EVIP an der Baustelle zu verbleiben (in sicherer Entfernung)

Zusätzliche Hinweise bei Schäden an Gasrohrleitungen:

**Achtung - Bei ausströmendem Gas besteht Explosionsgefahr!**

* Zündquellen und Funkenbildung vermeiden
* nicht rauchen
* kein Feuer anzünden
* keine elektrischen Anlagen bedienen
* sofort die Motoren aller Baumaschinen und Fahrzeuge abstellen

|  |
| --- |
| Meldestelle für Beschädigungen und Störungen an Versorgungsleitungen der EVIP**Tel.: 03493 5167-244** |